

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.31 des Dezernates 1.3 der RWTH
Aachen, Templergraben 55, 52056 Aachen

Nr. 426	18.04.1995	Redaktion: E. Groteclaes
S. 1478 - 1481		Telefon: 80-4040

Ordnung für das Sportreferat an der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen (RWTH)

Aufgrund des § 54 ihrer Satzung erläßt die Studentinnenschaft der RWTH folgende Ordnung für das Sportreferat an der RWTH:

Inhaltsverzeichnis

	Präambel
I.	Allgemeines
§ 1	Grundsätze
II.	Sportausschuß
§ 2	Aufgaben
§ 3	Zusammensetzung und Wahl
III.	Sportreferat
§ 4	Aufgaben
§ 5	Zusammensetzung und Wahl
§ 6	Amtszeit
§ 7	Rücktritt, konstruktives Mißtrauensvotum
§ 8	Stellung und Pflichten der Mitglieder des Sportreferates
IV.	Obleute
§ 9	Obleute
§ 10	Obleuteversammlung
V.	Finanzen
§ 11	Grundsätze
§ 12	Haushalt
§ 13	Rechnungsabschluß
§ 14	Kassenprüfung
VI.	Schlußbestimmungen
§ 15	Übergangsbestimmungen
§ 16	Änderung
§ 17	Veröffentlichung
§ 18	Inkrafttreten

Präambel

Die Studentinnenschaft hat die Aufgabe, den studentischen Sport zu fördern und die sportlichen Interessen ihrer Mitglieder zu unterstützen. Um die Weiterentwicklung der erfolgreichen Arbeit der vergangenen Jahre auf demokratischer Grundlage sicherzustellen, hat das Studentinnenparlament die folgende Ordnung beschlossen.

Dabei sind sich die Studentinnen der RWTH bewußt, daß der Hochschulsport ohne eine Zusammenarbeit mit dem Hochschulsportzentrum (HSZ), den anderen Gruppen der Hochschule und anderen Hochschulen und deren Studentinnen nicht erfolgreich gestaltet werden kann. Solche Zusammenarbeit wird daher von allen hier bezeichneten Funktionsträgerinnen angestrebt.

I. Allgemeines

§ 1 Grundsätze

Zur Unterstützung der sportlichen Interessen der Studentinnen besteht das Sportreferat an der RWTH.

II. Sportausschuß

§ 2 Aufgaben

(1) Für allgemeine Fragen des studentischen Sports und für die Wahl des Sportreferates bildet das Studentinnenparlament einen Sportausschuß als ständigen Ausschuß.

(2) Der Sportausschuß hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Richtlinien für die Erfüllung der Aufgaben des Sportreferates unter Beachtung der Empfehlungen der Obleuteversammlung zu beschließen,

2. den Haushaltsplan des Sportreferates festzustellen und seine Ausführung zu kontrollieren,

3. die Sportreferentin auf Vorschlag der Obleuteversammlung sowie die Kassenwartin zu wählen,

4. über die Entlastung der gewählten Mitglieder des Sportreferates zu beschließen.

(3) Die Mitglieder des Sportausschusses sollen an den Sitzungen der Obleuteversammlung teilnehmen.

§ 3**Zusammensetzung und Wahl**

(1) Der Sportausschuß besteht aus sieben Mitgliedern gemäß § 15 Satzung der Studentinnenschaft sowie weiteren Mitgliedern nach Maßgabe des Absatz 2.

(2) Sofern studentische Vertretungen anderer Hochschulen in Aachen einen finanziellen Beitrag zum gemeinsamen Hochschulsport leisten, können sie aufgrund entsprechender vertraglicher Regelungen Sitz und Stimme im Sportausschuß erhalten. Ein solcher Vertrag muß die semesterweise Zahlung eines Beitrages zur Verfügung des Sportausschusses vorsehen und mindestens die Anzahl der Sitze, den Umfang möglicher Rechenschafts- und Berichtspflichten des Sportreferates gegenüber den Vertragsparteien und die Eigentumsrechte an durch den Sportausschuß erworbenen Gegenständen regeln.

(3) Für die Wahl der Ausschußmitglieder der RWTH sowie für die Verfahrensweise im Sportausschuß gelten die Bestimmungen der Satzung und ihrer Ergänzungsordnungen.

(4) Obleute können nicht Mitglieder des Sportausschusses sein.

III.**Sportreferat****§ 4****Aufgaben**

(1) Das Sportreferat ist mit der Wahrnehmung der Interessen der Studentinnen in Angelegenheiten des Hochschulsports beauftragt. Es vertritt nicht die Studentinnenschaft.

(2) Es führt seine Geschäfte verantwortlich gegenüber dem Sportausschuß unter Beachtung der Empfehlungen der Obleuteversammlung.

(3) Es ist für die Verwendung der zugewiesenen Mittel dem Sportausschuß und dem Studentinnenparlament rechenschaftspflichtig. Die Mitglieder dieser Gremien haben das Recht zur Einsicht in die schriftlichen Unterlagen des Sportreferates.

(4) Das Sportreferat arbeitet mit dem AStA zusammen. Es untersteht der Rechtsaufsicht der Vorsitzenden des AStA.

§ 5**Zusammensetzung und Wahl**

(1) Mitglieder des Sportreferates sind:

1. die Sportreferentin,
2. bis zu drei Projektleiterinnen, darunter eine stellvertretende Sportreferentin und eine Kassenwartin.

(2) Zu Beginn der Wahlperiode des Studentinnenparlamentes wählt der Sportausschuß auf Vorschlag der Obleuteversammlung die Sportreferentin sowie auf deren Vorschlag die Kassenwartin.

(3) Gewählt ist, wer in geheimer Wahl die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Sportausschusses auf sich vereinigt.

(4) Für die Durchführung der Wahlen gelten die §§ 30 und 31 der Wahlordnung der Studentinnenschaft sinngemäß. Sollte auch im zweiten Wahlgang der Vorschlag der Obleuteversammlung die erforderliche Mehrheit nicht erreicht haben, ist der Sportausschuß in seiner Entscheidung frei. Die Ablehnung ist gegenüber der Obleuteversammlung zu begründen.

(5) Sowohl die Sportreferentin als auch die Kassenwartin können je eine Projektleiterin einstellen.

(6) Mitglieder des AStA können nicht dem Sportreferat angehören.

§ 6**Amtszeit**

(1) Die Amtszeit der Mitglieder des Sportreferates beginnt mit ihrer Wahl bzw. ihrer Einstellung.

(2) Sie endet

a) bei den gewählten Mitgliedern:

1. durch Wahl einer Nachfolgerin,
2. durch Rücktritt,
3. mit der Amtszeit der Sportreferentin;

b) bei eingestellten Mitgliedern durch Entlassung.

(3) Die gewählten Mitglieder des Sportreferates sind in den Fällen des Absatzes 2 Buchstabe a Nrn. 2 und 3 verpflichtet, die Geschäfte bis zur Wahl einer Nachfolgerin weiterzuführen.

§ 7**Rücktritt, konstruktives Mißtrauensvotum**

(1) Die Mitglieder des Sportreferates können jederzeit zurücktreten. § 6 Abs. 3 bleibt unberührt.

(2) Abwahl von Mitgliedern des Sportreferates ist nur durch die Wahl einer Nachfolgerin mit den Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Sportausschusses gemäß §§ 30 und 31 Wahlordnung der Studentinnenschaft möglich.

§ 8**Stellung und Pflichten**

der Mitglieder des Sportreferates

(1) Die Sportreferentin leitet das Sportreferat und vertritt es nach außen.

(2) Die Sportreferentin ist zur Anwesenheit bei den Sitzungen des Sportausschusses verpflichtet.

(3) Die Mitglieder des Sportreferates sind verpflichtet, dem Sportausschuß, den Organen der Studentinnenschaft und deren Mitgliedern sowie der Obleuteversammlung auf Verlangen umfassend Auskunft über alle ihre Amtsgeschäfte betreffenden Angelegenheiten zu geben.

(4) Erklärungen, durch die Mittel der Studentinnenschaft oder der Studentinnenschaft zur Verfügung gestellte Mittel verausgabt werden, bedürfen der Schriftform. Sie sind von der Sportreferentin und von der Kassenwartin zu unterzeichnen.

IV. Obleute

§ 9 Obleute

Die Obleuteversammlung wählt für jede Sportart eine Obfrau. Näheres regelt die Geschäftsordnung der Obleuteversammlung.

§ 10 Obleuteversammlung

(1) Die Obleute bilden die Obleuteversammlung.

(2) Die Obleuteversammlung berät Sportausschuß und Sportreferat in fachlicher Hinsicht.

(3) Sie tagt mindestens einmal im Semester auf Einladung und unter Vorsitz der Sportreferentin. Sie nimmt den Semesterbericht der Sportreferentin entgegen und gibt Empfehlungen an den Sportausschuß und das Sportreferat. Vor grundsätzlichen Entscheidungen ist die Obleuteversammlung zu hören.

(4) Die Obleuteversammlung ist rechtzeitig vor dem ersten Zusammentritt des SP in einer Wahlperiode einzuberufen, um einen Vorschlag für die Wahl der Sportreferentin zu bestimmen. Vorgeschlagen ist, wer in geheimer Wahl die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt. Hierbei hat jede Studentin passives Wahlrecht.

(5) Auf der Obleuteversammlung hat jede anwesende Obfrau eine Stimme.

(6) Die Obleuteversammlung verhandelt in öffentlicher Sitzung.

(7) Das Nähere regelt eine von der Obleuteversammlung zu beschließende Geschäftsordnung, für die die Geschäftsordnung des SP als Rahmenrichtlinie gilt.

V. Die Finanzen

§ 11 Grundsätze

(1) Zur Durchführung seiner Aufgaben erhält das Sportreferat Mittel gemäß der Beitragsordnung der Studentinnenschaft sowie Mittel Dritter. Das Verfügungsrecht über diese Mittel liegt beim Sportausschuß, soweit dem nicht andere Bestimmungen entgegenstehen.

(2) Die Bestimmungen der Finanzordnung der Studentinnenschaft gelten sinngemäß. Eine Kassenverwalterin ist jedoch nicht vorzusehen.

§ 12 Haushalt

(1) Zu Beginn des Haushaltsjahres (1.11.-31.10.) stellt das Sportreferat einen Haushaltsplan auf, der durch den Sportausschuß festgestellt wird. Vor seiner Feststellung ist der Haushaltsplan den Organen der Studentinnenschaft zuzuleiten.

(2) Der Haushaltsplan muß klar vom Haushalt des HSZ getrennt sein. Mittel des Kultusministers, Spenden und andere gemeinsam mit dem HSZ verwaltete Gelder sowie deren Verwendung sind gesondert auszuweisen.

(3) Auf der Ausgabenseite muß der Haushalt mindestens wie folgt gegliedert sein:

- Anschaffungen von Sportgeräten
- Aufwandsentschädigungen für Übungsleiterinnen
- Sportveranstaltungen in Aachen
- auswärtige Sportveranstaltungen
- Geschäftsbetrieb Sportreferat
- Aufwandsentschädigungen Sportreferat
- Dienstreisen

(4) Die Höhe der Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Sportreferates regelt der Sportausschuß. Diese darf die Höhe des Bedarfssatzes gemäß §13 Abs.1 Ziffer 2 und §13 Abs. 2 Ziffer 2 Bundesausbildungsförderungsgesetz, nicht übersteigen.

§ 13 Rechnungsabschluß

(1) Unmittelbar nach Ende des Haushaltsjahres ist ein Rechnungsabschluß anzufertigen. Er ist dem Sportausschuß sowie den Organen der Studentinnenschaft zur Kenntnis zu bringen.

(2) Eventuelle Überschüsse sind Rücklagen zuzuführen, die 50 v. H. der jährlichen Zuweisungen aus den Beiträgen der Studentinnen nicht übersteigen dürfen.

§ 14 Kassenprüfung

(1) Der Sportausschuß bestellt zwei Kassenprüferinnen, die die Kasse des Sportreferates entsprechend den Bestimmungen der Finanzordnung prüfen.

VI. Schlußbestimmungen

§ 15 Übergangsbestimmungen

Die erstmalige Wahl der Sportreferentin wird unverzüglich nach Inkrafttreten dieser Ordnung, jedoch nicht vor Beginn der 40. Wahlperiode des Studentinnenparlamentes durchgeführt. Anschließend fertigt das Sportreferat einen Rechnungsabschluß zum 31.10.1991 an, der dem Sportausschuß mit dem Haushaltsplan 1991/92 vorzulegen ist.

§ 16 Änderung

(1) Als eine Änderung dieser Ordnung ist sowohl die Änderung des Wortlautes als auch die Ergänzung und Aufhebung von Bestimmungen anzusehen.

(2) Änderungen können nur mittels Beschluß des Studentinnenparlamentes oder durch eine Urabstimmung vorgenommen werden.

(3) Sofern Änderungen vom Studentinnenparlament beschlossen werden, müssen diese auf zwei verschiedenen Sitzungen des Studentinnenparlamentes behandelt werden. Sie müssen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Mitglieder (28) beschlossen werden. §§ 17 und 18 gelten entsprechend.

§ 17 Veröffentlichung

Diese Ordnung ist unverzüglich nach dem Beschluß des Studentinnenparlamentes durch die Vorsitzende des Studentinnenparlamentes auszufertigen und öffentlich innerhalb der Studentinnenschaft bekanntzumachen.

§ 18 Inkrafttreten

Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlamentes vom 03.02.1993 sowie des Rektorates vom 06.04.1995.

Aachen, den 18.04.1995

Der Rektor
der RWTH Aachen
Universitätsprofessor Dr. K. Habetha